

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 6

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenden Erklärungen oder Übereinkommen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (3) Der Absatz 2 gilt auch, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Falkenberg-Höhe und dem Amt Britz-Chorin-Oderberg lückenhaft sein sollte.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede über das Schriftformerfordernis.

§ 7

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.

Falkenberg, den 07.04.2015

Britz, den 15. Jan. 2015

Amt Falkenberg-Höhe

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Holger Horneffer

Ulrich Hehenkamp

Amtsleiter

Amtsleiter

Karin Richter

Astrid Gohlke

stellvertr. Amtsdirektorin

stellvertr. Amtsdirektorin

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zurzeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow in ihrer Sitzung am 21.05.2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenfinow ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der zur Zeit gültigen Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) i. V. m. § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHU) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung, unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Hohenfinow erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und den Gewässer- und

Deichverband „Oderbruch“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.

- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und auf volle Quadratmeter aufgerundete veranlagte Fläche zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ G14 | = 0,000863 €/m ² |
| b) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13 | = 0,001408 €/m ² |

§ 6

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden die Grundlagen der Umlagerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 14.01.2005 außer Kraft.

Britz, den 13.07.2015

*Astrid Gohlke
amt. Amtsdirektorin*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 21.05.2015 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 08/2015 am 31.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.07.2015

*Astrid Gohlke
amt. Amtsdirektorin*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.06.2015

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-029/2015

3. Änderung des FNP Amt Britz-Chorin im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ Gemeinde Chorin OT Sandkrug

1. Die Entwürfe der 3. Änderung des FNP und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt (Anlage 1).
 2. Die Entwürfe des FNP und der Begründung einschließlich Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
 3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes der 3. Änderung des FNP gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortüblich bekanntzumachen.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-030/2015

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Angermünde und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Angermünde und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-032/2015

Rückübertragung der Schulträgerschaft

Der Amtsausschuss stimmt der Rückübertragung der Schulträgerschaft zum 01.01.2016 auf die Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und der Stadt Oderberg unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Oderberg ebenfalls die Rückübertragung fordert, zu.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA 034/2015

Genehmigung eines außerplanmäßigen Aufwandes für die Zahlung eines Straßenbaubeitrages

Der Amtsausschuss genehmigt den außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 55.215,23 EUR für die Zahlung des für das Schulgrundstück in Britz, Am Grund 27, zu zahlenden Straßenbaubeitrages.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-035/2015

Antrag auf Förderung eines Gutachtens zur Sanierung der Schulsporthalle Oderberg

Der Amtsausschuss als Schulträger beschließt, den zu erbringenden Eigenanteil für die Fördermittelbeantragung zur Erarbeitung eines Gutachtens zur Sanierung der Schulsporthalle Oderberg im Bedarfsfall sicher zu stellen. Die Zahlung des Eigenanteils ist an die Schulträgerschaft gebunden.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: AA-028/2015

Personalentscheidung FD 60

– Beschluss nicht angenommen